

Gemeinsamer Bericht
gem. §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a Aktiengesetz

des Vorstands der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt
- im Folgenden „Südzucker“ -

und der

Geschäftsführung der Südzucker Tiefkühl-Holding GmbH
- im Folgenden „SZ Tiefkühl“ -

über die Änderung des

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 21. Juni 1999

I. Einführung

Zwischen Südzucker mit Sitz in Mannheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 42, als herrschender Gesellschaft und SZ Tiefkühl mit Sitz in Ochsenfurt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg unter HRB 6015, als abhängiger Gesellschaft besteht der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 21. Juni 1999 (im Folgenden „**BEAV**“), welcher am 10. Januar 2000 im Handelsregister der SZ Tiefkühl eingetragen worden ist.

Der BEAV wurde ursprünglich zwischen Südzucker und der Südzucker International GmbH abgeschlossen. Die Südzucker International GmbH wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 09. November 2007, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg am 27. November 2007, in Südzucker Tiefkühl-Holding GmbH umfirmiert. Damit besteht der BEAV zwischen Südzucker und SZ Tiefkühl fort.

Mit dem BEAV unterstellt die SZ Tiefkühl die Leitung ihrer Gesellschaft der Südzucker. Südzucker ist berechtigt, der Geschäftsführung der SZ Tiefkühl hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Weiterhin ist SZ Tiefkühl während der Laufzeit des BEAV verpflichtet, ihren ganzen Gewinn gemäß den Vorschriften des § 301 Aktiengesetz (im Folgenden: „**AktG**“) an Südzucker abzuführen. Demgegenüber ist Südzucker verpflichtet, jeden während der Laufzeit des BEAV sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der SZ Tiefkühl auszugleichen.

Hintergrund des Abschlusses des BEAV war die Schaffung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft gemäß den §§ 14 ff. Körperschaftsteuergesetz. Die steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird.

Das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. 2013 I Nr. 9 vom 25. Februar 2013, S. 285) erfordert eine klarstellende Änderung des BEAV im Hinblick auf die Regelung zur Verlustübernahme.

Der Vorstand der Südzucker und die Geschäftsführung der SZ Tiefkühl erstatten über die klarstellende Änderung des BEAV gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a AktG.

II. Parteien

1. Südzucker

Südzucker ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Sie hat ihren Sitz in Mannheim und ist beim dortigen Amtsgericht unter HRB 42 im Handelsregister eingetragen. Sie ist die Obergesellschaft des Südzucker-Konzerns. Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Zucker, dessen Verkauf, die Verwertung der sich ergebenden Nebenerzeugnisse und der Betrieb der Landwirtschaft. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich auch an anderen Unternehmungen in jeder zulässigen Form zu beteiligen, solche zu erwerben und alle Geschäfte zu unternehmen, welche zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar als dienlich erscheinen.

Südzucker beschäftigte im vergangenen Geschäftsjahr konzernweit über 18.450 Mitarbeiter. In den zurückliegenden drei Geschäftsjahren 2011/12 bis 2013/14 gestalteten sich Umsatz und Jahresergebnis konzernweit wie folgt:

2011/12: Umsatz € 6.991,9 Mio., Jahresüberschuss € 514,9 Mio.

2012/13: Umsatz € 7.878,8 Mio., Jahresüberschuss € 734,3 Mio.

2013/14: Umsatz € 7.735,2 Mio., Jahresüberschuss € 389,8 Mio.

2. SZ Tiefkühl

SZ Tiefkühl gehört bereits seit 30. Oktober 1997 zur Südzucker-Gruppe. Die Südzucker ist die alleinige Gesellschafterin der SZ Tiefkühl.

Gegenstand des Unternehmens der SZ Tiefkühl ist laut Gesellschaftsvertrag das Halten von Beteiligungen an Unternehmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im Bereich der Herstellung, des Handels und des Vertriebs von Lebensmitteln, insbesondere von Tiefkühlkost sowie von sonstigen Gütern aller Art. Die Gesellschaft kann die Geschäftsleitung ihrer Beteiligungsunternehmen sowie innerhalb der Südzucker-Tiefkühl-Gruppe zentralisierte operative Aufgaben

übernehmen, Management-, Verwaltungs- und Organisationsleistungen erbringen, den Zahlungsverkehr zwischen den Gesellschaften der Gruppe besorgen, soweit dies nach dem Kreditwesengesetz erlaubnisfrei durchgeführt werden kann, und die Geschäftspolitik und die Finanzierung der Beteiligungsunternehmen koordinieren.

SZ Tiefkühl hält eine Beteiligung in Höhe von 90 % der Gesellschaftsanteile an der Freiburger Holding GmbH, welche beim Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 94876 eingetragen ist. Die Gesellschaft fungiert als Holdinggesellschaft und beschäftigte im vergangenen Geschäftsjahr keine Mitarbeiter. Sie erwirtschaftete in den vergangenen drei Geschäftsjahren keinen Umsatz. Der Jahresabschluss der SZ Tiefkühl wird in den Konzernabschluss der Südzucker einbezogen.

III. Erläuterung und Begründung der Änderung des BEAV

1. Gegenstand und Zweck des BEAV

Hintergrund des Abschlusses des BEAV war die Schaffung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft gemäß den §§ 14 ff. Körperschaftsteuergesetz. Die steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird.

Durch einen Beherrschungsvertrag wird die Südzucker in die Lage versetzt, die Führung der SZ Tiefkühl bei Bedarf effektiv zu beeinflussen. Aus diesem Grunde wird die SZ Tiefkühl durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Leitung der Südzucker unterstellt und ist damit im Einzelfall an deren Weisungen gebunden.

Auf Grund des Gewinnabführungsvertrages werden Gewinne und Verluste der SZ Tiefkühl der Südzucker handels- und steuerrechtlich zugerechnet und damit mit Ergebnissen der Gruppengesellschaften, die sich ebenfalls im steuerlichen Organkreis befinden konsolidiert.

Für die SZ Tiefkühl ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die Südzucker verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Abgesehen von den von der Südzucker gegebenenfalls zu übernehmenden Verlusten der SZ Tiefkühl ergeben sich für die Aktionäre der Südzucker aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

2. Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung

Der am 21. Juni 1999 abgeschlossene BEAV enthält unter § 3 eine Regelung zur Verlustübernahme durch Südzucker. Hierin ist festgelegt, dass sich Südzucker verpflichtet, entsprechend den Vorschriften des § 302 Absatz 1 und 3 AktG jeden während der Laufzeit des BEAV sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Laufzeit des BEAV in sie eingestellt worden sind.

Gemäß § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. 2013 I Nr. 9 vom 25. Februar 2013, S. 285) erfordert die körperschaft- und gewerbesteuerliche Anerkennung des BEAV die Vereinbarung einer Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Diese ausdrückliche sogenannte dynamische Verweisung auf § 302 AktG ist im BEAV bislang nicht enthalten. Die Änderung des BEAV soll diesen an die neue Gesetzeslage anpassen. Im Übrigen bleibt der BEAV unverändert, sodass die Anpassung weder wirtschaftliche noch operative Auswirkungen auf die beteiligten Gesellschaften Südzucker und SZ Tiefkühl hat.

3. Regelungsgehalt der Änderungsvereinbarung im Einzelnen

In § 1 der Änderungsvereinbarung vom 05. Mai 2014 vereinbaren Südzucker und SZ Tiefkühl, § 3 des BEAV vom 21. Juni 1999 zu ändern und durch den nachfolgenden Wortlaut vollumfänglich zu ersetzen:

„ § 3

Die Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt verpflichtet sich gegenüber der Südzucker Tiefkühl-Holding GmbH für die Dauer dieses Vertrages zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

Des weiteren vereinbaren Südzucker und SZ Tiefkühl in § 2 der Änderungsvereinbarung vom 05. Mai 2014, dass die Änderungsvereinbarung rückwirkend zum Beginn des zum Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister der SZ Tiefkühl laufenden Geschäftsjahres der SZ Tiefkühl in Kraft tritt.

Darüber hinaus wird in der Änderungsvereinbarung klargestellt, dass die übrigen Bestimmungen des BEAV unberührt und damit unverändert gültig bleiben.

4. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche, keine Vertragsprüfung

Da Südzucker sämtliche Anteile an der SZ Tiefkühl hält und diese somit keine außenstehenden Gesellschafter hat, sind Regelungen über Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche (§§ 304, 305 AktG) nicht erforderlich. Ebenso wenig bedarf die Änderungsvereinbarung vom 05. Mai 2014 einer Prüfung gemäß §§ 295, 293b ff. AktG durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer).

5. Sonstiges

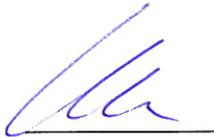
In § 2 der Änderungsvereinbarung vom 05. Mai 2014 wird darauf hingewiesen, dass die Änderungsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Südzucker und der Gesellschafterversammlung der SZ Tiefkühl bedarf. Vorstand und Aufsichtsrat der Südzucker werden daher in der für den 17. Juli 2014 terminierten Hauptversammlung vorschlagen, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen. Die Gesellschafterversammlung der SZ Tiefkühl wird der Änderungsvereinbarung durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss zustimmen.

Die dargestellte Änderung des BEAV umfasst ausschließlich die Anpassung der Bestimmungen in § 3 des BEAV zum Verlustausgleich an die neue gesetzlichen Bestimmung des § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 20. Februar 2013. Diese Änderung stellt daher weder einen Neuabschluss noch eine Neufassung des BEAV dar.

Mannheim, den 05. Mai 2014

Südzucker Aktiengesellschaft
Mannheim/Ochsenfurt

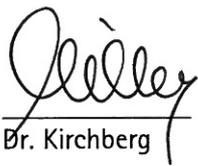
- Der Vorstand -



Dr. Heer



Dr. Guderjahn



Dr. Kirchberg



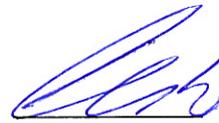
Kölbl



Marihart

Südzucker Tiefkühl-Holding GmbH

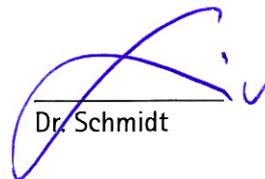
- Die Geschäftsführung -



Herber



Umhau



Dr. Schmidt